

Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 4/2017

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus zwei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle wesentlichen neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ zusammengefasst, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

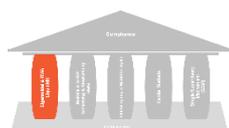
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	Treasury

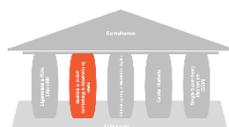
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats April



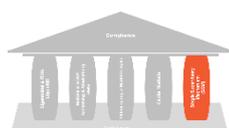
Eigenmittel & RWA
Liquidität

Prudential treatment of problem assets – definitions of non-performing exposures and forbearance	BCBS	Seite 3
--	------	---------



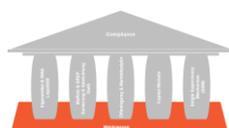
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

EBA Pillar 2 Roadmap	EBA	Seite 4
Bundesbank und BaFin starten dritte Niedrigzinsumfeldumfrage	BuBa & BaFin	Seite 5
Final guidelines concerning the interrelationship between the BRRD sequence of write-down and conversion and CRR/CRD	EBA	Seite 6
Final guidelines on the rate of conversion of debt to equity in bail-in	EBA	Seite 7
Final guidelines on the treatment of shareholders in bail-in or the write-down and conversion of capital instruments	EBA	Seite 8



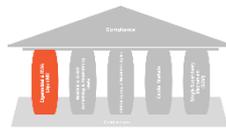
Single Supervisory Mechanism (SSM)

Leitlinie sowie Empfehlung zur einheitlichen Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume durch die nationalen zuständigen Behörden bei weniger bedeutenden Instituten	EZB	Seite 9
--	-----	---------



Meldewesen

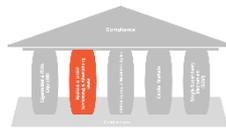
Draft Implementing Standards amending Implementing Regulation (EU) No 680/2014 - Final Draft ITS on Supervisory Reporting	EBA	Seite 10
Statistik über Wertpapierinvestments - Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene	BuBa	Seite 11



**Eigenmittel & RWA
Liquidität**

Titel	<u>BCBS d403 - Prudential treatment of problem assets - definitions of non-performing exposures and forbearance</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	04. April 2017	sofort
Thema	Ertragslage und Widerstandsfähigkeit im Niedrigzinsumfeld		
Art, Status	Richtlinie / Guidelines		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Basel Committee on Banking Supervision hat aufsichtsrechtlich relevante Richtlinien zur Definition bzw. Identifikation von Non-Performing und Forborne Exposures herausgegeben, um die Vergleichbarkeit und einheitliche Behandlung von notleidenden bzw. gestundeten Verträgen über verschiedene Jurisdiktionen (EU und Nicht-EU Staaten) hinweg zu erhöhen.</p> <p>Ähnlich wie schon mit der Veröffentlichung des ITS On Supervisory reporting on forbearance and non-performing exposures under article 99(4) of Regulation (EU) No 575/2013 betont auch hier das BCBS, dass mit den hier veröffentlichten Definitionen weder ein Eingriff in das Rechnungswesen, noch in das bestehende Default-Framework nach CRR zu sehen ist. Die Richtlinien sollen vielmehr als unterstützendes übergeordnetes Rahmenwerk verstanden werden, auf den sowohl Aufsichtsbehörden, als auch Banken zurückgreifen können.</p> <p>Zusammenfassend stellen wir fest, dass sich die aufgeführten Definitionen zu Non-Performing und Forborne Exposures eng an dem bereits bekannten ITS On Supervisory reporting on forbearance and non-performing exposures orientieren. So sieht auch das BCBS Papier Regelungen vor, wann ein Non-Performing-Status auf Transaktions- oder auf Schuldner-Ebene zu erkennen ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein sollten, bevor ein Non-Performing Exposure wieder als Performing eingestuft werden kann (Exit-Kriterien). Auch sieht das Papier für Forborne Exposures eine Wohlverhaltens-Phase (probation period) vor.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>EBA Pillar 2 Roadmap</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	11. April 2017	-
Thema	Pläne der EBA zur Überarbeitung des Säule-II-Rahmenwerks		
Art, Status	Strategieplan der Aufsicht		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit diesem Strategieplan legt die EBA ihren mehrstufigen Ansatz zur weiteren Festigung des SREP-Rahmenwerks für 2017/ 2018 und darüber hinaus dar. Außerdem wird Bezug auf regulatorische Initiativen genommen, die sich auf Säule-II bzw. SREP auswirken und zu einer Überarbeitung der entsprechenden EBA-Guidelines führen werden. Im Fokus stehen folgende Kernthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Überarbeitung der SREP-Leitlinien: Im Rahmen der Überarbeitung sieht die Aufsicht insbesondere die Einführung des sog. Stresszuschlags über die Leitlinien, die Integration des aufsichtlichen Stresstestings, Klarstellungen hinsichtlich des „Scoring-Systems“ sowie die Sicherstellung der Konsistenz mit kürzlich erlassenen Vorschriften zur internen Governance vor. ■ Überarbeitung der IRRBB-Leitlinien: Zwecks Umsetzung der BCBS-Vorgaben zum „Interest Rate Risk in the Banking Book“ auf europäischer Ebene ist insbesondere eine Überarbeitung der EBA-Leitlinien notwendig. So soll u.a. der Anwendungsbereich erweitert werden, um auch Credit-Spread Risiken im Bankbuch zu erfassen und eine Aktualisierung der standardisierten Zinsänderungsschockszenarien erfolgen. ■ Finalisierung der Stresstesting-Leitlinien: Eine Überarbeitung soll dahingehend erfolgen, dass diese Leitlinien sich nur noch auf das Festlegen der Anforderungen für Institute fokussieren. <p>Expliziter wird in diesem Strategieplan der EBA auf den Stresszuschlag eingegangen, der als Instrument der Aufsicht zusätzliche Eigenmittelerwartungen basierend auf den Ergebnissen aufsichtlicher Stress-tests festlegt. Von Instituten wird hier erwartet, dass zur Erfüllung des Stresspuffer-Zuschlags CET1-Eigenmittel genutzt werden, wobei eine Verrechnung mit dem Kapitalerhaltungspuffer erfolgen kann (im Einzelfall auch mit dem antizyklischen Puffer).</p> <p>Außerdem soll der Stresszuschlag in der Kapitalplanung berücksichtigt, im Risikomanagement implementiert und als Frühwarnsignal in die Sanierungspläne integriert werden. Erfüllt ein Institut die zusätzliche Eigenmittelerwartung nicht oder voraussichtlich nicht, hat dies einen intensiveren Dialog mit der Aufsicht zur Folge.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	Bundesbank und BaFin starten dritte Niedrigzinsumfeldumfrage		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	03. April 2017	Mai und Juni
Thema	Ertragslage und Widerstandsfähigkeit im Niedrigzinsumfeld		
Art, Status	Mitteilung		
Adressatenkreis	Weniger bedeutende Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Um der deutschen Aufsicht einen Überblick über die Auswirkungen verschiedener Zinsszenarien zu verschaffen, befragen BaFin und Bundesbank die rund 1.500 deutschen Kreditinstitute, die unmittelbar unter nationaler Aufsicht stehen - die sogenannten „Less Significant Institutions“ in Deutschland.</p> <p>Die Umfrage besteht aus drei Teilen. Im ersten Baustein, der Niedrigzinsumfeldumfrage im engeren Sinne, werden die Plan- beziehungsweise Prognosedaten der Kreditinstitute sowie fünf aufsichtlich vorgegebene Zinsszenarien für den Zeitraum von 2017 bis 2021 abgefragt. Die aufsichtlichen Szenarien umfassen sowohl ein andauerndes Niedrigzinsumfeld als auch positive und negative Zinsschocks.</p> <p>Der zweite Baustein ist ein Stresstest, der Zinsänderungsrisiken, Kreditrisiken sowie Marktpreisrisiken umfasst. Ziel ist es, die Widerstandsfähigkeit der Kreditinstitute unter Berücksichtigung zusätzlicher Stressfaktoren, wie beispielsweise einer abrupten Zinswende, ansteigender Ausfälle im Kreditportfolio sowie plötzlich eintretender Vermögenspreisverluste, zu prüfen. Die dabei aufgedeckten Risiken aus Stressszenarien werden zur Bemessung der aufsichtlichen Eigenmittelzielkennziffer herangezogen.</p> <p>Den dritten Baustein der Umfrage bilden Abfragen zu möglichen Symptomen des Niedrigzinsumfelds. Der Fokus liegt dabei auf der Kreditvergabe für Wohnimmobilien, den Belastungen aus Pensionsverpflichtungen und der Entwicklung von Kreditvergabestandards.</p> <p>Die Institute sollen die in den ersten beiden Bausteinen erhobenen Daten der Aufsicht bis spätestens Ende Mai zur Verfügung stellen. Für den dritten Baustein ist eine Einreichung bis Ende Juni vorgesehen.</p> <p>mSgGillardon bietet Ihnen hierzu Unterstützung an, um die einzureichenden Tabellen fachlich korrekt und zeitnah zu befüllen.</p>		

mSgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	Treasury

Titel	<u>EBA/GL/2017/02 - Final Guidelines concerning the interrelationship between the BRRD sequence of writedown and conversion and CRR/CRD</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	05. April 2017	Implementierung bis sechs Monate nach Veröffentlichung
Thema	Herabschreibung und Umwandlung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Sanierung und Abwicklung		
Art, Status	Finale Leitlinien		
Adressatenkreis	Abwicklungsbehörden sowie andere Stakeholder		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Um eine effektive Verlustabsorption durch Kapitalinstrumente zu gewährleisten und Zusammenhänge zwischen BRRD-Regelungen (hier insbesondere Artikel 48 und 60 BRRD) und Vorschriften der CRR/CRD IV in Bezug auf die Herabschreibungsabfolge von Kapitalinstrumenten klarzustellen, hat die EBA diese Leitlinien zur Herabschreibung und Umwandlung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Sanierung und Abwicklung veröffentlicht.</p> <p>Basierend auf den Abwicklungsprinzipien in Artikel 34 BRRD formuliert die EBA zunächst zwei allgemeine Leitregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Macht die Abwicklungsbehörde vom Instrument des „Bail-in“ oder der Befugnis, Kapitalinstrumente herabzusetzen oder umzuwandeln, wenn das Institut nicht mehr überlebensfähig ist, Gebrauch, so sind solche Instrumente, die derselben Kategorie (bestimmt nach Artikel 48 oder 60 BRRD) angehören und denselben Rang in der Insolvenz besitzen, unabhängig von anderen Eigenschaften, gleich zu behandeln. ■ Instrumente, die teilweise im Rahmen der Eigenmittel angerechnet werden können, sollen dieselbe Behandlung erfahren, wie voll anrechenbare Kapitalinstrumente. <p>Diese allgemein festgelegten Grundsätze werden im nächsten Schritt auf zwei bestimmte Fälle angewendet, bei denen mögliche Unklarheit bezüglich des Zusammenhangs zwischen BRRD und CRR/CRD besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Konkrete Anwendung Leitregel 1: Bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals sollen so behandelt werden wie Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die alle Bedingungen der CRR erfüllen. ■ Konkrete Anwendung Leitregel 2: Instrumente des Ergänzungskapitals, die nur teilweise in die Berechnung der Eigenmittel einfließen, da sie der Amortisierung nach Artikel 64 CRR unterliegen, sollen so behandelt werden wie Instrumente des Ergänzungskapitals, die voll in die Berechnung der Eigenmittel einbezogen werden können. Insbesondere sollen sie in gleichem Maße herabgeschrieben oder denselben Umwandlungsbestimmungen unterliegen. 		

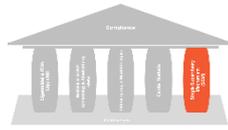
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>EBA/GL/2017/03 - Final Guidelines on the rate of conversion of debt to equity in bail-in</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	05. April 2017	Implementierung bis sechs Monate nach Veröffentlichung
Thema	Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital im Rahmen der Sanierung und Abwicklung – Festlegung der Umwandlungsquoten		
Art, Status	Finale Leitlinien		
Adressatenkreis	Abwicklungsbehörden		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BRRD ermächtigt Abwicklungsbehörden im Zuge des „Bail-in“, bestimmte Verbindlichkeiten in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln. Dabei können seitens der Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 50 BRRD unterschiedliche Umwandlungsquoten auf die unterschiedlichen Kategorien entsprechend relevanter Kapitalinstrumente und „bail-in fähiger“ Verbindlichkeiten angewendet werden.</p> <p>Im Rahmen dieser Leitlinien gibt die EBA nun Grundprinzipien vor, die seitens der Behörde bei der Festlegung von Umwandlungsquoten befolgt werden sollen, um eine angemessene Entschädigung betroffener Gläubiger sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundprinzip 1 - Keine Schlechterstellung von Gläubigern: Bei der Festlegung der Umwandlungsquoten ist seitens der Abwicklungsbehörde zu gewährleisten, dass kein Anteilseigner oder Gläubiger sowohl im Rahmen eines „Bail-in“ als auch im Falle, dass von der Befugnis Gebrauch gemacht wird, relevante Kapitalinstrumente herabzuschreiben oder umzuwandeln, eine schlechtere Behandlung erfährt als in der Insolvenz des Instituts. ■ Grundprinzip 2 - Gläubigerhierarchie: Bei der Festlegung der Umwandlungsquoten soll sichergestellt sein, dass Anteilseigner den „First Loss“ und – sofern nicht ausdrücklich anderweitig in der BRRD bestimmt – Gläubiger im Rahmen der Abwicklung die Verluste nach den Anteilseignern und im Einklang mit der Rangfolge ihrer Forderungen in einem gewöhnlichen Insolvenzverfahren tragen. Gläubiger derselben Klasse sind in gleicher Weise zu behandeln. Eine unverhältnismäßige Übervorteilung bestimmter Gläubigerklassen ist zu vermeiden. 		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	Marzipan		THINC	BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
				COM

Titel	<u>EBA/GL/2017/04 - Final Guidelines on the treatment of shareholders in bail-in or the writedown and conversion of capital instruments</u>								
Quelle, Datum, Frist	EBA	05. April 2017	Implementierung bis sechs Monate nach Veröffentlichung						
Thema	Behandlung von Anteilseignern im Rahmen der Sanierung und Abwicklung								
Art, Status	Finale Leitlinien								
Adressatenkreis	Abwicklungsbehörden								
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In Artikel 47 der BRRD wird festgelegt, wie Anteilseigner bei Anwendung des Bail-in-Instruments oder bei Herabschreibung bzw. Umwandlung von Kapitalinstrumenten zu behandeln sind. Dabei sollen diese EBA-Leitlinien die Begebenheiten bzw. Umstände präzisieren, wann es seitens der Aufsicht angemessen ist, ausgegebene Anteile zu löschen, auf „bail-in“ Gläubiger zu übertragen oder bestehende Anteile durch die Ausgabe neuer Anteile stärker zu verwässern.</p> <p>Dabei wird grundsätzlich folgende Unterscheidung vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Geeignete Optionen, die bei Umständen zu ergreifen sind, die auf der Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Instituts basieren: <table border="1" data-bbox="587 943 1465 1339"> <tr> <td>Positiver Nettovermögenswert sowohl nach der Bewertung gemäß Artikel 36(4)(b) bis (g) BRRD als auch nach Schätzung gemäß Artikel 36(8) BRRD</td> <td>1. Löschung in Teilen 2. Übertragung in Teilen 3. Verwässerung</td> </tr> <tr> <td>Positiver Nettovermögenswert nach der Bewertung gemäß Artikel 36(4)(b) bis (g) BRRD, aber negativer oder Nettovermögenswert von 0 nach Schätzung gemäß Artikel 36(8) BRRD</td> <td>1. Vollständige Löschung oder Löschung in Teilen 2. Vollständige Übertragung oder Übertragung in Teilen 3. Verwässerung</td> </tr> <tr> <td>Negativer Nettovermögenswert oder Nettovermögenswert von 0 sowohl nach der Bewertung gemäß Artikel 36(4)(b) bis (g) BRRD als auch nach Schätzung gemäß Artikel 36(8) BRRD</td> <td>1. Vollständige Löschung 2. Vollständige Übertragung</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> ■ Außerdem enthalten die Leitlinien eine nicht abschließende Liste von Umständen und den entsprechend geeigneten Maßnahmen, wenn diese nicht mit der Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Instituts zusammenhängen. <p>Insgesamt sind die Abwicklungsbehörden dazu angehalten, nicht nur eine Option, sondern ggfs. eine Kombination von Handlungsoptionen auszuwählen, um die Abwicklungsziele der BRRD bestmöglich zu erreichen.</p>			Positiver Nettovermögenswert sowohl nach der Bewertung gemäß Artikel 36(4)(b) bis (g) BRRD als auch nach Schätzung gemäß Artikel 36(8) BRRD	1. Löschung in Teilen 2. Übertragung in Teilen 3. Verwässerung	Positiver Nettovermögenswert nach der Bewertung gemäß Artikel 36(4)(b) bis (g) BRRD, aber negativer oder Nettovermögenswert von 0 nach Schätzung gemäß Artikel 36(8) BRRD	1. Vollständige Löschung oder Löschung in Teilen 2. Vollständige Übertragung oder Übertragung in Teilen 3. Verwässerung	Negativer Nettovermögenswert oder Nettovermögenswert von 0 sowohl nach der Bewertung gemäß Artikel 36(4)(b) bis (g) BRRD als auch nach Schätzung gemäß Artikel 36(8) BRRD	1. Vollständige Löschung 2. Vollständige Übertragung
Positiver Nettovermögenswert sowohl nach der Bewertung gemäß Artikel 36(4)(b) bis (g) BRRD als auch nach Schätzung gemäß Artikel 36(8) BRRD	1. Löschung in Teilen 2. Übertragung in Teilen 3. Verwässerung								
Positiver Nettovermögenswert nach der Bewertung gemäß Artikel 36(4)(b) bis (g) BRRD, aber negativer oder Nettovermögenswert von 0 nach Schätzung gemäß Artikel 36(8) BRRD	1. Vollständige Löschung oder Löschung in Teilen 2. Vollständige Übertragung oder Übertragung in Teilen 3. Verwässerung								
Negativer Nettovermögenswert oder Nettovermögenswert von 0 sowohl nach der Bewertung gemäß Artikel 36(4)(b) bis (g) BRRD als auch nach Schätzung gemäß Artikel 36(8) BRRD	1. Vollständige Löschung 2. Vollständige Übertragung								

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	Marzipan		THINC	BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
				COM

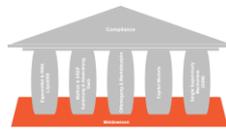


Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Leitlinien / Empfehlung zur einheitlichen Ausübung von Optionen und Ermessensspielräumen durch die nationalen zuständigen Behörden bei weniger bedeutenden Instituten</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	13. April 2017	NCA's wenden die Richtlinie ab dem 01. Januar 2018 an*
Thema	Einheitliche Anwendung von Optionen und Ermessensspielräumen bei weniger bedeutenden Instituten		
Art, Status	Finale Leitlinien der EZB/ EZB-Empfehlung		
Adressatenkreis	Nationale Aufsichtsbehörden (implizit: weniger bedeutende Institute)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB hat am 04. April eine Leitlinie und eine Empfehlung veröffentlicht, die an die nationalen zuständigen Behörden gerichtet sind und die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und nationalen Ermessensspielräume regeln. Dies betrifft Banken, die der direkten Aufsicht von NCA's unterstehen (weniger bedeutende Institute).</p> <p>Mit dieser Maßnahme in Bezug auf weniger bedeutende Institute knüpft die EZB an die Harmonisierung der Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen bei von ihr direkt beaufsichtigten bedeutenden Kreditinstituten an. Der aktuelle Aufsichtsrahmen umfasst eine Reihe von Optionen und Ermessensspielräumen, von denen viele den zuständigen Behörden vorbehalten sind. Einige sollten generell auf alle Banken angewandt werden, während andere nach einer Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der speziellen Situation und der besonderen Merkmale der jeweiligen Bank anzuwenden sind.</p> <p>In den beiden Dokumenten werden viele Optionen und Ermessensspielräume in gleicher Weise auf weniger bedeutende und bedeutende Institute angewandt. In der Leitlinie finden sich sieben derartige Optionen, die allgemeiner Natur sind. Die Empfehlung enthält 43 Optionen, bei denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, jedoch unter Zugrundelegung eines gemeinsamen Ansatzes. Bei acht Optionen sieht die Empfehlung einen speziellen vereinfachten Ansatz für weniger bedeutende Institute vor, um die Belastung kleinerer Banken zu verringern.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Meldewesen

Titel	<u>EBA/ITS/2017/01 - Draft Implementing Standards amending Implementing Regulation (EU) No 680/2014 - Final Draft ITS on Supervisory Reporting</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	07. April 2017	Anwendung ab dem 31. März 2018
Thema	Aktualisierte Durchführungsstandards zur CRR		
Art, Status	Finaler Entwurf		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA aktualisiert regelmäßig die Durchführungsstandards zur CRR, wenn Konkretisierungen bzw. Änderungen der Gesetzgebung erfolgen. Darüber hinaus werden Anpassungen, die sich aus dem Q&A-Prozess der letzten Monate ergeben, eingearbeitet. Die aktuellen Änderungen betreffen im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Neue Anforderungen an die Meldung von Länderportfolien: Hier wird ein neuer Meldebogen „C 33.00 - GENERAL GOVERNMENTS EXPOSURES BY COUNTRY OF THE COUNTERPARTY (GOV)“ eingeführt. In diesem Bogen werden die Forderungen je Land nach verschiedenen Kriterien aufgeschlüsselt. ■ Geänderte Anforderungen an die Meldung von operationellen Risiken: Der Meldebogen C17 entfällt und wird durch die Bogen „C 17.00 - OPERATIONAL RISK: LOSSES AND RECOVERIES BY BUSINESS LINES AND EVENT TYPES IN THE LAST YEAR (OPR Details)“ ersetzt. Dieser Bogen fällt deutlich umfangreicher aus als die bisherige Vorlage. Außerdem wird der Bogen „C 17.02 - OPERATIONAL RISK: LARGE LOSS EVENTS (OPR DETAILS 2)“ neu eingeführt. Hier werden nach festgelegten Kriterien die größten eingetretenen Verluste aus operationellen Risiken gemeldet. ■ Geänderte Anforderungen an die Meldung der zusätzlichen Beobachtungskennzahlen (Additional Monitoring Metrics on Liquidity - AMM): Die wesentliche Änderung in diesem Abschnitt ist die Einführung der gegenüber früheren Entwürfen weitgehend überarbeiteten Liquiditätsablaufbilanz „C 66.00 - MATURITY LADDER“. So gab es beispielsweise Verschiebungen in den Laufzeitbändern und eine Reihe der „Davon-Positionen“ sind jetzt in einem separaten Bereich mit nachrichtlichen Informationen auszuweisen. <p>Die entsprechende XBRL-Taxonomie wurde bereits von der EBA aktualisiert (v2.7) und findet ab dem 31.03.2018 Anwendung.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	Treasury

Titel	Statistik über Wertpapierinvestments - Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	03. April 2017	Voraussichtlich Februar 2017 bis Oktober 2018
Thema	Statistik über Wertpapierinvestments – Änderungen bezüglich der Meldung von Eigenbeständen auf Konzernebene		
Art, Status	Regelmäßig aktualisierte bzw. ergänzte Richtlinien		
Adressatenkreis	Alle direkt von der EZB beaufsichtigten Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Wie im Rahmen der Informationsveranstaltung zu „Änderungen in der Erhebung von Wertpapierbeständen auf Konzernebene“ im Oktober 2016 angekündigt, hat die Bundesbank im nächsten Schritt der Umsetzung diese Richtlinien veröffentlicht, um die geänderten bzw. sich neu ergebenden Meldeanforderungen zu konkretisieren.</p> <p>Basierend auf einem Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystem melden die Spitzeninstitute (Konzernmütter) der von der EZB ausgewählten Bankgruppen zum Stand am Monatsende die Wertpapiereigenbestände für die gesamte Gruppe¹. Die Anzahl der meldepflichtigen Institute wird somit ausgeweitet.</p> <p>Die Meldung der Eigenbestände auf Konzernebene wird dabei um zusätzliche Datenfelder ergänzt (26 zusätzliche Attribute zu Wertpapieren sowie weitere 16 neue Attribute für interne Wertpapiere). Diese zusätzlichen Anforderungen beziehen sich primär auf umfangreichere Informationen zu den Instrumenten sowie zu Rechnungslegung und Risiken. Attribute zu „Rechnungslegung und Risiken“, die auf Unternehmensebene gemeldet werden müssen, sind aus konsolidierten Werten abzuleiten.</p> <p>Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des achten Geschäftstages nach Ablauf des Monats via Extranet der Bundesbank abzugeben. Das entsprechend angepasste bzw. das erneuerte Meldeschema wird zeitnah von der Bundesbank veröffentlicht.</p> <p>Auf Seiten der meldenden Institute ist eine aufwändigere systemseitige bzw. technische Implementierung erforderlich, um insbesondere die Meldung der zusätzlich geforderten Attribute sicherstellen zu können. Eine Testphase ist von Juli bis September 2018 geplant. Außerdem beinhaltet die neue Meldung Daten, die auch in die FinRep- und CoRep-Meldung einfließen, was eine Abstimmung zwischen den Meldungen erforderlich macht.</p> <p>¹ Eine Bankgruppe umfasst dabei das Mutterinstitut als Kreditinstitut oder finanzielle Holdinggesellschaft sowie alle zugehörigen in- und ausländischen finanziellen Tochtergesellschaften und Filialen (Versicherungsunternehmen ausgeschlossen).</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	Marzipan		THINC	BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
				Treasury

Teil B – Ausgewählte EBA Q&A des Monats April

Titel	<u>Kreditrisiko - Risikopositionen gegenüber „Qualifying Central Counterparties“ (QCCPs) unter Verwendung des Standardansatzes</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_3064	21.12.2016	07.04.2017	306 (1) c CRR
Frage	Es wird um Klarstellung gebeten, wie der Ausweis von Positionen gegenüber QCCPs, bei denen das Institut als Finanzintermediär für einen Kunden auftritt und keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber diesem Kunden bei Ausfall der QCCP bestehen, im Bogen CRSA (C07.00) erfolgen soll. Insbesondere geht es um den Ausweis in Spalte 200, in der das Gesamtexposure vor Umrechnungsfaktoren gemeldet wird.			
Antwort	Gemäß Artikel 306 (1) c CRR hat der Risikopositionswert einer Transaktion mit einer CCP den Wert von 0, wenn das Institut als Finanzintermediär zwischen Kunde und CCP auftritt und die Transaktionsbedingungen vorsehen, dass das Institut nicht verpflichtet ist, den Kunden für Verluste zu entschädigen, die im Falle eines Ausfalls der CCP entstehen. Demnach ist diese Transaktion mit einem Risikopositionswert von 0 auch vor Umrechnungsfaktoren mit einem Wert von 0 in Bogen C 07.00 auszuweisen.			

Titel	<u>Kreditrisiko - Ausweis von Wertpapierpensionsgeschäften</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_2693	31.03.2016	07.04.2017	271 CRR
Frage	Es wird gefragt, wie Wertpapierpensionsgeschäfte ausgewiesen werden, wenn die Regelungen von Artikel 222 (4) CRR (Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten) angewendet werden.			
Antwort	Es wird detailliert erläutert, wie dieser Ausweis zu erfolgen hat und wie sich Substitutionseffekte im Meldebogen C07 widerspiegeln.			

Titel	<u>Kreditrisiko - Stundung (Forbearance)</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_2826	12.07.2016	07.04.2017	99 CRR
Frage	a) Ist bei der Beurteilung auf ein Vorliegen von Forborne Exposure relevant, ob für die Bank tatsächlich ein Verlust entsteht oder nicht (etwa aufgrund vorhandener Sicherheiten)? b) Kann bzw. darf bei der Ermittlung eines möglichen Verlustes eine Materialitätsgrenze berücksichtigt werden? c) Ist für die Beurteilung auf das Vorliegen einer Stundungsmaßnahme bei dem angepassten Vertrag auf den angepassten Vertrag des konkreten Schuldners oder den angepassten Vertrag eines anderen Schuldners mit einem ähnlichen Risikoprofil abzustellen?			
Antwort	a) Nein, entscheidend ist allein, ob der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt oder nicht. b) Eine spezifische Methode zur Ermittlung des Verlustes wird nicht vorgegeben. c) Der ITS on Supervisory Reporting führt einige Beispiele für Vertragsanpassungen auf.			

Hinweis: Wir haben die Originalantworten der EBA aufgeführt. Die seitens der EBA gegebenen Antworten zu b) und c) passen unseres Erachtens jedoch nicht zu den gestellten Fragen.

Titel	<u>Verschuldungsquote - Einordnung des meldenden Instituts in Bogen LR 5</u>			
ID, Datum, Artikel	2014_1287	12.06.2014	07.04.2017	430 CRR
Frage	Es wird um Klarstellung gebeten, welcher Kategorie „reine Wertpapiermakler“ im Bogen LR5 (C44.00) zuzuordnen sind.			
Antwort	<p>Derzeit ist vom meldenden Institut im Rahmen der eigenen Klassifizierung eine Zuordnung zu einem der folgenden Institutsarten vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Universalbank (Privatkundenbank, Geschäftsbank und Investmentbank) • Privatkundenbank / Geschäftsbank • Investmentbank • Spezialisierter Kreditgeber <p>Da „reine Wertpapiermakler“ hier nicht erfasst sind, wird eine neue Kategorie „Sonstige“ eingeführt und in die nächste aktualisierte Version der ITS aufgenommen. Bis dahin sollte in die Zelle von meldenden Instituten, deren Geschäftstätigkeit nicht einer der bereits bestehenden Kategorien zugeordnet werden kann, nichts eingetragen werden.</p>			

Titel	<u>Verschuldungsquote – Behandlung von Beiträgen zum Ausfallfonds einer CCP in der Meldung</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_3014	07.12.2016	07.04.2017	430 CRR
Frage	Es wird um Klarstellung gebeten, wo der Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer CCP in der Leverage Ratio auszuweisen ist.			
Antwort	Ist der Betrag als Vermögenswert bilanziert worden, erfolgt der Ausweis im Bogen LRCALC (C47) unter „Sonstige Vermögenswerte (Zeile 190) und korrespondierenden Zeilen in anderen Meldebögen zur Leverage Ratio. Wurde der Risikopositionsbetrag jedoch im Rahmen des Solvency-Rahmenwerks als außerbilanzielle Position erfasst, erfolgt der Ausweis des entsprechend bestimmten Werts in den jeweiligen Leverage Ratio-Bögen zu außerbilanziellen Positionen.			

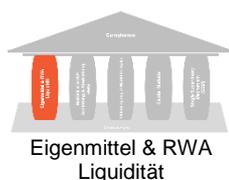
Titel	<u>LCR - Ausweis von Sicherheitenwaps (Zentralbank als Gegenpartei)</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_2890	06.09.2016	07.04.2017	415 CRR
Frage	Gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Delegierten Verordnung 2015/61 werden Sicherheitenwaps mit einem Abfluss von 0% ausgewiesen, wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist. Der Ausweis erfolgt im Bogen LCROUT (C73 Zeile 930). Für den Bogen LCRCS (C 75.00) existieren keine separaten Zeilen für Zentralbankportfolien. Es wird demnach erfragt, wo diese Geschäfte auszuweisen sind.			
Antwort	Die betreffenden Geschäfte werden analog zu den übrigen Sicherheitenwaps in Meldebogen C 75.00 ausgewiesen, die innerhalb der nächsten 30 Tage fällig werden. Der einzige Unterschied besteht darin, dass kein Abfluss in Spalte 50 ausgewiesen werden muss, wenn es sich bei der Gegenpartei um eine Zentralbank handelt. Zusätzlich sind bei diesen Geschäften mit einer Zentralbank der Marktpreis der Sicherheit separat in Zeile 760 des Bogens C 75.00 und alle Zuflüsse derartiger Sicherheitenwaps in Zeile 410 des Bogens C 74.00 zu melden.			

Titel		Großkredite - Ausweis von sonstigen Forderungen			
ID, Datum, Artikel	2015_1960	22.04.2015	07.04.2017	430 CRR	
Frage	Es wird gefragt, wie „sonstige Forderungen“ in den Meldebögen LE2 und LE3 ausgewiesen werden sollen.				
Antwort	Die Meldebögen C 28.00 und C 29.00 beinhalten jeweils vier Exposure-Kategorien (Schuldtitel, Eigenkapitalinstrumente, Derivate und außerbilanzielle Positionen). Sonstige Forderungen sind dabei grundsätzlich in den Spalten mit der Bezeichnung „Schuldtitel“ auszuweisen.				

Titel		FinRep - Derivate als Sicherungsgeschäft			
ID, Datum, Artikel	2017_3144	01.02.2017	07.04.2017	99 CRR	
Frage	Es wird gefragt, ob im Bogen F20.04 (Geographische Aufschlüsselung von Derivaten) auch solche Derivate ausgewiesen werden sollen, die als Sicherungsgeschäft gehalten werden.				
Antwort	In Bogen F20.04 sollen alle Derivate ausgewiesen werden, unabhängig davon, ob sie zum Handelsbestand gehören oder zu Sicherungszwecken abgeschlossen wurden. Dies ist in den überarbeiteten Instruktionen zu FinRep-Bogen F20.04 beschrieben.				

Titel		FinRep - IFRS 9 und Ausweis FinRep - Gewinne und Verluste im OCI			
ID, Datum, Artikel	2017_3092	11.01.2017	07.04.2017	99 CRR	
Frage	IFRS 9 lässt die vorzeitige Anwendung und den Ausweis von Gewinnen und Verlusten aus Verbindlichkeiten, die zum Fair Value bilanziert wurden und im OCI auszuweisen sind, zu. Die FinRep Taxonomie 2.5.01 per 31.12.2016 sieht noch kein entsprechendes Feld für diesen Anwendungsfall vor. An welcher Stelle in FinRep sollen solche Gewinne und Verluste daher ausgewiesen werden?				
Antwort	Die neuen auf IFRS 9 angepassten FinRep-Tabellen sehen in Tabelle 01.03 in Zeile 360 ein entsprechendes Feld für solche Gewinne und Verluste vor.				

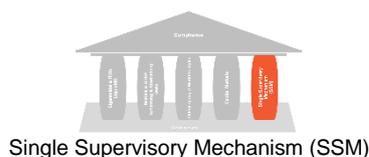
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats April



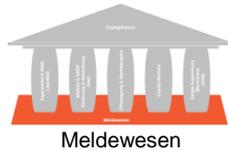
Erläuternde Aussagen der BaFin zur CRR: Kreditrisiko - Risikopositionswert von Aktivposten bei Hedge Accounting für Großkredit- und Solvenzzwecke	BaFin
Frequently asked questions on changes to lease accounting	BCBS
Opinion of the European Banking Authority on the partial waiver of Article 129(1)(c) of the CRR	EBA



Rundschreiben 3/2017 (GW) – Videoidentifizierungsverfahren (Anforderungen an die Nutzung von Video-identifizierungsverfahren (Bezug: Rundschreiben 1/2014, Ziffer III., vom 05.03.2014))	BaFin
Draft Joint Guidelines under Article 25 of Regulation (EU) 2015/847 on the measures payment service providers should take to detect missing or incomplete information on the payer or the payee , and the procedures they should put in place to manage a transfer of funds lacking the required information	ESA



EBA Risk Dashboard Q4 2016	EBA
Joint committee report on risks and vulnerabilities in the EU financial system	ESA
Twelfth progress report on adoption of the Basel regulatory framework	BCBS
The Basel Committee's work programme	BCBS



Peer review of the ITS on supervisory reporting requirements (February 2017)	EBA
AnaCredit: Strukturierte Q&As (Version 6.0)	BuBa
Informationsblatt: Elektronische Einreichung von Beteiligungsanzeigen	BuBa
EBA updates XBRL taxonomy 2.7 for supervisory reporting	EBA

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Aufsichtsrecht & Meldewesen

Andreas von Heymann +49 172 6036956
Business Consulting | Risikomanagement

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656